

Gemeinde Faßberg

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg am 13. September 2026

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) den 13. September 2026 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg bestimmt, so dass diese zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Niedersachsen stattfindet. Für eine etwaige Stichwahl ist gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG der 27. September 2026 festgelegt worden.

I. Wahltag

Die Wahl findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß §§ 45 a i.V.m. 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bildet die Gemeinde Faßberg einen Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden gemäß §§ 21 und § 24 NKWG. Ein Wahlvorschlag gilt für den gesamten Wahlbereich.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge §§ 21 bis 24 NKWG, §§ 32 bis 43 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5a zur NKWO in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45d NKWG und der §§ 21, 32 ff. NKWO entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß 45d Abs. 3 NKWG ist ein Wahlvorschlag zu unterzeichnen

- bei einem Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan
- bei einem Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe
- bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/ eines Einzelbewerbers von der wählbaren Einzelperson

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 54 Wahlberechtigten aus Faßberg persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt nach Anlage 6a zur NKWO zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Faßberg hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Faßberg nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke. Niedersachsen (Die Linke)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- WählerGruppe Faßberg (WGF)
- Unabhängige Liste Faßberg (ULF)

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat gemäß § 22 Abs. 1 NKWG. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Landeswahlleiter stellt spätestens bis zum 03. Juli 2026 (72. Tag vor der Wahl) fest, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

VII. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind beim Wahlleiter der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr einzureichen gemäß §§ 45a i.V.m. 21 Abs. 2 NKWG.

Hierbei handelt es um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Faßberg, den 02.03.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindewahlleiter